

Stellungnahme

Recht und Versicherung

Urhebervertragsrecht

Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung vorgelegt. Aus Sicht des Bundesverbandes der deutschen Industrie enthält der Entwurf eine Reihe von Schwachstellen, die weder mit dem grundsätzlichen Ziel des Schutzes spezieller kreativer Branchen im Einklang stehen, noch für die Industrie umzusetzen sind.

Die Anmerkungen im Einzelnen:

1. Zum Anwendungsbereich des Referentenentwurfes

Der Gesetzesentwurf sieht in seiner Begründung trotz der vorangegangenen Reform des Urhebervertragsrechts im Jahre 2002 noch immer Defizite in der vertraglichen Stellung der Kreativen. Ausweislich seiner Begründung geht der Gesetzentwurf von einer "gestörten Vertragsparität" allgemein aus, die dazu führe, dass "Kreative [...] alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben". Vor allem freiberuflich tätigen Urhebern fehle größtenteils die Markt- und Verhandlungsmacht, um den Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Dies führe zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler (vgl. Abschnitt A. des Referentenentwurfs). Ziel der gesetzlichen Neuregelung sei deshalb eine "faire Beteiligung an den Erlösen aus der Verwertung von kreativen Leistungen". In den Ausführungen zum wirtschaftlichen Hintergrund des Gesetzesentwurfes wird erläutert, dass das Urheberrecht eine wichtige Grundlage der Kultur- und Kreativwirtschaft und damit eines Bereiches darstelle, der erheblich zur Wertschöpfung in Deutschland und Europa beitrage. Dabei würden unter Kultur- und Kreativwirtschaft diejenigen gewerblichen Unternehmen verstanden, die sich mit der Schaffung, Produktion und Verbreitung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen befassten. Unterteilt werden könnte die Kulturwirtschaft in die Teilmärkte Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt und Pressemarkt. Auch sollen die Kreativbranchen den Werbemarkt und die Software- und Spieleherstellerindustrie umfassen.

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, in welchen Bereichen der Referentenentwurf Handlungsbedarf sieht und auf welche Branchen und Konstellationen die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen abzielen. Doch tatsächlich ist der Anwendungsbereich bedenklich weit und umfasst auch die klassische, produzierende Industrie sowie die IT- und explizit genannt auch die Software-Industrie. Auch in diesen Industriebranchen (beispiels-

Dokumenten Nr. D 0752

Datum 10. Dezember 2015

Seite 1 von 7

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T:+493020281459
F:+493020282459
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
J.Hentsch@bdi.eu

Seite 2 von 7

weise in den klassischen Bereichen der Automobilindustrie, Elektroindustrie, Maschinen,- und Anlagenbau etc. aber auch in der Software-Industrie) werden Leistungen erbracht, die durchaus urheberrechtlichen Schutz genießen. Zu nennen sind hier beispielsweise Leistungen in den Bereichen technischer Entwicklungen (Konstruktionszeichnungen, Explosionszeichnungen), Formulieren von Betriebsanleitungen sowie insbesondere das Schreiben von Software-Programmen, welche als Sprachwerke nach §§ 69a ff UrhG ebenfalls geschützt sind.

Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Arbeitsverhältnis oder von Zulieferern erbracht werden. Die Industrie beschäftigt sowohl Arbeitnehmer als auch Zulieferer zur Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse, deren Inhalt, Gestaltung etc. häufig urheberrechtlich geschützt sind. Bei den von ihnen erbrachten - und eben durchaus urheberrechtlich geschützten - Leistungen handelt es sich aber um zuliefernde Leistungen, bei denen ein Arbeitserfolg geschuldet ist, der nicht immer selbst unmittelbar kommerzialisiert und an Dritte vermittelt/vertrieben, sondern unterstützend im Rahmen von eigenen Geschäftsprozessen des Nutzungsberechtigten verwendet wird.

Eine Anwendung der Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfes auf diese Bereiche der produzierenden Industrie sowie auf die Bereiche der Software-Industrie ist nicht nur nicht sinnvoll, sondern schädlich.

Zum einen ist in hier branchenübergreifend anerkannt, dass Leistungen am Markt zu einem kalkulierbaren Preis eingekauft werden. Zum anderen liegt in diesen Situationen eine gestörte Vertragsparität, die - wie der Referentenentwurf suggeriert - in den Fällen der Kreativwirtschaft gegeben sein soll, hier gerade nicht vor. Entweder handelt es sich bei diesen Urhebern um regulär beschäftigte Arbeitnehmer des Verwerters (ihres Arbeitgebers). Die Alimentation der Arbeitnehmer erfolgt dann durch das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt. Die Verwertungsrechte an im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erzielten Arbeitsergebnissen werden dabei regelmäßig aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelungen oder gesetzlich auf den Arbeitgeber übergeleitet. Oder die Arbeitsleistung erfolgt aufgrund eines Vertrages, der die Erstellung des Werkes zum Gegenstand hat. Dabei liegen sehr häufig langjährige Verträge zu Grunde, die das Unternehmen und den Zulieferer verbinden. Eine gestörte Vertragsparität liegt hier in aller Regel nicht vor.

Sinnvollerweise sollten daher die Auswirkungen der Novelle – wenn überhaupt- zumindest auf diejenigen Wirtschaftsbereiche beschränkt bleiben, deren Kern die kommerzielle Vermittlung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke ist (Verlage, Musikverlage, Film-/ Fernsehproduktionen, usw.). Ob die Anwendung auf die im Entwurf selbst genannten Branchen Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt und Pressemarkt sowie ggfs. den Werbemarkt sinnvoll ist, soll an dieser Stelle nicht bewertet werden. Die Bereiche, in denen urheberrechtlich geschützte Inhalte in traditionellen Bereichen der produzierenden Industrie sowie in der Software-Industrie geschaffen und diese Ergebnisse lediglich unterstützend für einzelne Geschäftsprozesse (z. B. Forschung & Entwicklung, Werbung) genutzt werden, dürfen hingegen keiner Rechtsunsicherheit durch Nachforderungs- und Rückrufsrechte seitens der Urheber ausgesetzt werden. Der Anwendungsbereich muss daher diesbezüglich beschränkt werden.

2. § 40 a Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung

Sollte der Anwendungsbereich dennoch weiterhin alle Bereiche umfassen, spricht sich der BDI insbesondere deutlich gegen die vorgeschlagene Regelung zu § 40 a UrhG-E in dieser pauschalen Anwendbarkeit aus. Das sog. "Total Buy-out", welches der Referentenentwurf als kritisch ansieht, ist in den oben genannten Bereichen der klassisch produzierenden Industrie sowie der Software-Industrie der völlig übliche und unverzichtbare Regelfall bei der arbeitsteiligen Zusammenarbeit. Auch ist eine systematische Vertragsstörung zulasten der Hersteller der urheberrechtlich geschützten Werke, wovon der Referentenentwurf in seiner Begründung ausgeht, in aller Regel nicht gegeben.

Als ein Beispiel soll hier die Programmierung einer Software genannt werden. In einem Großteil der produzierenden Industrie (Maschinen- und Anlagenbau, Autoindustrie, Flugzeugindustrie, Elektroindustrie um nur einige Beispiele zu nennen) kommt heute Software zum Einsatz. Dabei ist es in der arbeitsteiligen Wirtschaft üblich, dass Unternehmen Software von eigenen Arbeitnehmern oder auch von Unterlieferanten entwickeln lassen und sich die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem urheberrechtlich geschützten Werk einräumen lassen, um sicherzustellen, dass der Urheber nicht das gleiche Werk nochmals an einen Konkurrenten veräußert. Wird die Softaware dabei von einem externen Softwareanbieter eingekauft, so handelt es sich hierbei regelmäßig um mittlere und große, oft international agierende Unternehmen, die Unternehmen als Lieferanten und Vertragspartner gegenüberstehen. Eine systematische Störung der Vertragsparität zulasten der Softwareunternehmen - wie in der Gesetzesbegründung konstatiert - besteht hier bereits nicht.

Üblicherweise wird dann die Software in den Fertigungsprozess oder in die Produkte des Unternehmens selbst integriert (sog. "embedded Software"), das diese dann an seine Kunden veräußert. Dafür erhält der bzw. die Urheber einen angemessenen Preis - sei es als Arbeitslohn, sei es als Werklohn. Die Software ist dabei meist über ihren Nutzungszeitraum "work in progress" und wird ständig bearbeitet und fortentwickelt, üblicherweise von verschiedenen Entwicklern sowie auch weiter in der Kette, d. h. durch Kunden /Lizenznehmer. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Programmierer ist es in einem solchen Fall oftmals nicht möglich, Weiterbearbeitungen im Softwarebereich einem einzelnen Werk und damit einem Urheber zuzuordnen.

An diesem Beispiel wird exemplarisch für alle Branchen und Werke deutlich, dass die in § 40 a UrhG-E getroffenen Regelungen für die Kreativwirtschaft auf den Bereich der klassisch produzierenden Industrie sowie die Softwareindustrie nicht anwendbar sind: die Vielzahl, der häufig an der Erstellung eines Werkes beteiligten Urheber macht es unmöglich, das Ergebnis nur einem Urheber zuzuordnen. Ständige Weiterentwicklung macht es unmöglich, einen festen Fünfjahreszeitraum zu bestimmten, wann die Erstellung abgeschlossen ist und die Nutzung beginnt. Und die Integration des Werkes in den Fertigungsprozess und/oder das Endprodukt macht es unmöglich, diese vergleichbar einem Roman, einem Artikel in einer Tageszeitung oder einem Film zurückzurufen. Hier wird der Unterschied in den ver-

Seite 4 von 7

schiedenen Gegebenheiten hinsichtlich der Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes zwischen der Kreativwirtschaft und den genannten Industriebranchen besonders deutlich: Während in der Kreativwirtschaft die Verwertung des Werkes selbst das Ziel ist, ist in der Industrie das Werk "nur" ein Zwischenschritt in einem langen und komplexen Fertigungsprozess. Das Werk selbst ist eingebettet in diesen Fertigungsprozess und/oder das Endprodukt. Eine Herauslösung aus diesem Prozess oder dem Produkt, wie dies durch die Geltendmachung des Rückrufsrechts nach § 40 a UrhG-E erforderlich wäre, ist faktisch in den meisten Fällen nicht möglich. Anders ist dies beispielsweise in einem Fall, in dem ein Verlag 5 Jahre ein Werk verlegt und vertrieben hat. Entscheidet sich der Urheber des Werkes hier nach 5 Jahren, einen anderen Verlag mit einer Neuauflage und dem Vertrieb seines Werkes zu beauftragen, so ist dies durchaus möglich.

Doch nicht nur die mangelnde Vergleichbarkeit der Verwertungssituation spricht gegen die in § 40 a UrhG-E getroffene Regelungen. Auch andere, für alle Branchen gleichermaßen geltende Überlegungen sprechen gegen die vorgeschlagene Regelung des § 40 a UrhG-E.

Würde ein Werk, das Eingang in den Fertigungsablauf oder das Endprodukt eines Anbieters gefunden hat, wie in § 40 a UrhG-E vorgesehen nach 5 Jahren zurückgerufen werden können, weil sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat, wäre eine verlässliche Planung, auch Kostenplanung, im industriellen Fertigungsprozess nicht mehr gewährleistet. Die Folgen einer solchen Regelung wären daher erhebliche Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen, die sich mit Nachforderungen konfrontiert sehen und erpressbar würden, weil einzelne zugelieferte Bausteine, die dem Schutz des Urheberrechts unterfallen, nicht mehr dauerhaft gesichert werden können.

Eine Rechtsunsicherheit würde ferner auch bei den Kunden der produzierenden Unternehmen entstehen. Auch der Staat als öffentlicher Auftraggeber verlangt von der Industrie in bestimmten Fällen ausschließliche Nutzungsrechte bzw. sogar eine Übertragung entsprechender Rechte. Derartige Verpflichtungen könnte die Industrie dann nicht mehr eingehen, wenn zu befürchten stünde, dass ein Rückruf des zugrundeliegenden Nutzungsrechts drohe.

Der Gesetzentwurf würde durch die Einführung des § 40 a UrhG-E den Lizenznehmer dazu zwingen, für das Nutzungsrecht nach Ablauf von 5 Jahren eine weitere Vergütung zu entrichten, obwohl er für das ausschließliche Recht bereits einen fairen Preis bezahlt hat. Der Lizenznehmer wäre gezwungen, sich mit dem Urheber zu einigen, weil im Falle des Rückrufs auch die abgeleiteten Nutzungsrechte entfallen sollen, die der Lizenznehmer vor dem Rückruf Dritten gegenüber eingeräumt hat (§ 40 a Abs. 5 UrhG-E). Diese Regelung stünde nicht nur in klarem Widerspruch zur geltenden BGH- Rechtsprechung, sondern würde auch im Falle des Rückrufs dazu führen, dass sich der ausschließliche Lizenznehmer gegenüber seinen Kunden einer Rechtsmängelhaftung ausgesetzt sieht.

Auch würde die Einführung des geplanten Rückrufsrechts eine Vielzahl von missbräuchlichen Ausübungen ermöglichen: Der Urheber könnte sich z. B. eines Strohmanns bedienen, der ihm aus Gefälligkeit ein höheres Nutzungs-

Seite 5 von 7

entgelt zusagt, wohl wissend, dass der Erstverwerter wegen der besonderen Bedeutung des Werkes für dessen Geschäftsbetrieb ihn durch Ausübung des "Vorkaufsrechts" überbieten muss. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass kein Anlass für einen Rückruf bestehe, wenn der Erstvertrag eine faire Beteiligung vorsehe. Der Gesetzentwurf verkennt, dass Wettbewerber des Erstverwerters an dem Erfolg z. B. eines erfolgreichen Konkurrenzprodukts partizipieren wollen und zu diesem Zweck den Urheber gezielt ansprechen und den Erstverwerter überbieten könnten.

Die Vorschrift des § 40 a Abs. 4 sieht zwar in bestimmten Fällen einen Ausschluss des Rückrufsrechts vor. Diese Regelung ist jedoch viel zu eng und auch im Wortlaut völlig unklar: Zunächst einmal ist der Rückrufausschluss auf Fälle beschränkt, in denen das Werk die Grundlage einer rechtsbeständigen Marke oder eines geschützten Designs oder Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist. Hier ist schon völlig unverständlich, warum der Umstand eines aufgrund des Werkes zusätzlich geschützten nicht-technischen gewerblichen Schutzrechts relevant sein soll. Zum einen ist es denkbar, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk (z. B. ein Logo oder ein Buch) aufgrund seines Charakters nicht zusätzlich über eine Marke oder ein Design geschützt werden kann. Ferner ist es möglich, dass ursprünglich eingetragene nicht-technische Schutzrechte mittlerweile nicht mehr bestehen (etwa durch Zeitablauf, Nichtverlängerung, Löschung infolge eines Angriffs durch Dritte).

Besonders kritisch zu sehen ist auch der Umstand, dass der Entwurf nur regelt, ab wann das Rückrufsrecht ausgeübt werden kann; ein Ende der Frist zur Ausübung des Rückrufsrechts ist dagegen nicht bestimmt. Danach könnte der Verwerter noch Jahrzehnte nach Erhalt des ausschließlichen Nutzungsrechts jederzeit und plötzlich mit dem Rückruf des Nutzungsrechts konfrontiert werden. Der Zustand einer bis zum Ablauf des Urheberrechts andauernden ständigen Rechtsunsicherheit ist kaum vertretbar.

3. § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E

Auch die vorgeschlagene Regelung zu § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E ist kritisch zu sehen. Nach dem Referentenentwurf soll eine Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten zukünftig in der Regel nur noch dann angemessen sein, wenn der Urheber für "mehrfache" Nutzungen seines Werkes jeweils einen Anspruch auf gesonderte Vergütung hat. Dabei ist der Begriff der "mehrfachen" Nutzung nicht definiert und führt zu Auslegungsschwierigkeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Bei der Beschaffung von Leistungen zur Unterstützung der o. g. Geschäftsprozesse besteht aber ein erhebliches praktisches Bedürfnis nach Rechtsklarheit. Eine Vergütungsregelung, die beispielsweise bei urheberrechtlich geschützten werblichen Inhalten danach unterscheidet, wie oft eine Nutzung erfolgt, wird der bestehenden Interessenlage nicht gerecht. Der Erfolg einer Werbekampagne speist sich nicht zuletzt aus der Frequenz einer Schaltung. Diese trifft aber keinerlei Aussage darüber, welcher "Wert" dem so geschalteten Inhalt zukommt. Eine Vermutung, dass eine Vergütung in der Regel nur dann angemessen ist, wenn bei einer mehrfachen Nutzung desselben Werkes ein Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung besteht, ist deshalb unangemessen und für den fraglichen Bereich auch praxisfern. Es ist viel-

Seite 6 von 7

mehr davon auszugehen, dass die Parteien originär eine Regelung über die zu vergütenden Nutzungsarten treffen. Sollte diese Vergütung in der Folge in einem auffälligen Missverhältnis im Sine des § 32 a UrhG stehen, besteht für den Urheber bereits die Möglichkeit, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.

4. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft gemäß § 32 d UrhG-E

Auch § 32 d UrhG-E ist aus Sicht der klassischen produzierenden Industrie kritisch zu sehen. Die Besonderheit des neuen Auskunftsanspruchs ist, dass der Anspruch auch dann bestehen soll, wenn über ein Pauschalhonorar ein "Total Buy-Out" vereinbart wurde. Dabei sind Auskunft und Rechenschaft auf Verlangen des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen. Auch soll dieser Anspruch grundsätzlich nicht abdingbar sein.

Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass im Falle eines "Total Buy-Out" im Arbeitsverhältnis im Grundsatz kein Bedürfnis für einen Auskunftsanspruch besteht, da der Urheber durch das Pauschalhonorar schon vollständig entlohnt wurde. In den benannten Kreativbranchen mag es durchaus der Fall sein, dass aufgrund eines Vertragsungleichgewichts auch im Arbeitsverhältnis der angestellte Urheber eines solchen Auskunftsanspruch bedarf. In einem solchen Fall dürften die Erträge der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes auch im Vergleich einfach zu beziffern sein. Bei urheberrechtlich geschützten Inhalten aber, die in eine lange Fertigungskette eingebettet sind, lassen sich Erträge und Vorteile aus der Werknutzung regelmäßig nicht spezifizieren. Schon nach bisherigem Recht gibt es zwar über §§ 242, 259 BGB Auskunftsansprüche, mit denen der Werknutzer den Urheber – etwa zum Zweck der Berechnung der Lizenzgebühr – über den Umfang der Werknutzung aufklären muss. Die Einführung des § 32 d UrhG-E würde für die Unternehmen aber nochmals den Dokumentations- und Verwaltungsaufwand erhöhen. Die Unternehmen zusätzlich mit einem weiteren Auskunftsanspruch in diesem Fall zu belasten, lehnen wir vor diesem Hintergrund strikt ab.

Daneben ist allgemein anzumerken, dass ein solcher Auskunftsanspruch das Risiko birgt, dass häufig interne Kalkulationen, z. B. zu Produktgestehungskosten, und damit vertrauliche Geschäftsgeheimnisse des Werknutzers betroffen sein können.

5. §§ 36ff UrhG-E

Auch die in §§ 36 ff. UrhG-E vorgeschlagenen Regelungen sehen wir in dem derzeitigen weiten Anwendungsbereich kritisch. Wie in der Gesetzesbegründung ausdrücklich dargelegt wird, beklagen Urheberverbände, dass sich einzelne Unternehmen in Individualverträgen nicht an Vergütungsregeln halten, die diese Unternehmen selbst als Mitglied einer Vereinigung tarifvertraglich vereinbart haben. Für diese Konstellationen sieht der Entwurf das in § 36 b UrhG-E normierte Verbandsklagerecht vor. Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, dass der Entwurf die Situation der Werkschaffenden in bestimmten Bereichen der Kreativindustrie vor Augen hat, nicht aber die Situation von Unternehmensmitarbeitern, die im Rahmen ihrer Einbindung in die Fertigungsprozesse (auch) urheberrechtlich geschützte Werke erstellen. Auch hier wäre eine Klarstellung des Gesetzgebers derge-

Seite 7 von 7

stalt wünschenswert, dass auch diese Regelungen zu gemeinsamen Vergütungsregeln nur für die "klassische" Situation der kommerziellen Werkvermittlung von urheberrechtlich geschützten Inhalte durch Verlage, Musikverlage, Film-/ Fernsehproduktionen anwendbar ist, die Regelungen aber keine Anwendung findet auf Wirtschaftsbereiche, in denen urheberrechtlich geschützte Inhalte lediglich unterstützend für einzelne Geschäftsprozesse (z. B. Forschung & Entwicklung, Werbung) oder im Rahmen einer Wertschöpfungskette genutzt werden.

6. § 41 UrhG-E

Auch die Regelung nach § 41 UrhG-E ist auf die genannten Bereiche der Industrie nicht anwendbar. Schon im aktuellen UrhG ist mit § 41 eine Vorschrift zum Rückrufsrecht vorgesehen. Während die Vorschrift bislang für den Rückruf noch erfordert, dass berechtigte Interessen des Urhebers durch die fehlende oder unzureichende Ausübung der ausschließlichen Lizenz verletzt werden, soll zukünftig diese Interessenverletzung nicht mehr notwendig sein. Damit droht ein Rückruf der ausschließlichen Lizenz bereits allein bei Nichtausübung der Lizenz für einen "unangemessen langen Zeitraum". Ein unangemessen langer Zeitraum liegt dabei jedenfalls bei Ablauf von zwei Jahren vor. Auch hier zeigt sich erneut, dass die Situation im Verhältnis zwischen Urheber und Werkvermittler in der klassischen Kreativindustrie nicht unbesehen auf andere Konstellationen übertragen werden darf. Denn anders als in der klassischen Kreativindustrie geht es in der den genannten Bereichen der Industrie gerade nicht um eine Veröffentlichung des Werkes als solchem. Vielmehr wird das Werk in den Fertigungsprozess aufgenommen und leistet hier seinen Beitrag zu einem anderen Endprodukt. Bei langfristigen Produktentwicklungszyklen kann es aber durchaus sein, dass beispielsweise eine urheberrechtlich geschützte Software als Bestandteil eines komplexen Produkts erst nach längerer Zeit auf den Markt gebracht wird.

Auch hier muss die Anwendbarkeit von § 41 UrhG-E auf die klassische Kreativwirtschaft beschränkt werden. Zumindest sollte aber eine Interessenabwägung vergleichbar der derzeitigen Regelung in § 41 UrhG aufgenommen werden.